

Rochusstraße 18 53123 Bonn Tel: (0228) 52006700 Fax: (0228) 52006742

An alle
Mitglieder des Provincialverbandes

29. Juni 2020

Meldepflichten neu eingereister Erntehelfer bei den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Juni 2020 hatten wir Ihnen die ab dem 16. Juni bis zum 31. Dezember 2020 geltenden neuen Vorschriften zur Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte, die die Bundesregierung in einem Konzeptpapier festgelegt hatte, übermittelt.

Neben den Neuregelungen zur Einreise und zum Infektionsschutz war im Konzeptpapier der Bundesregierung auch eine Neuerung bezüglich der **Meldung der neu eingereisten Saisonarbeitskräften** enthalten. Danach war bis einschließlich 15. Juni 2020 eine Anmeldung neu eingereister Saisonarbeitskräfte beim zuständigen Ordnungsamt vorgeschrieben. In der ab dem 16. Juni 2020 geltenden Regelung ist eine **Meldepflicht** gegenüber der örtlichen **Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde** vorgeschrieben. Die Umsetzung dieser Regelung in NRW war noch unklar. Mit heutigem Datum hat uns das Landwirtschaftsministerium nunmehr mitgeteilt, dass die Umsetzung in NRW wie im Konzeptpapier vorgegeben erfolgen soll. **Dies heißt, dass neu eingereiste Saisonarbeitskräfte beim Gesundheitsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz anzumelden sind.**

Die Kontaktdaten Ihres Gesundheitsamtes finden Sie unter diesem Link: <https://tools.rki.de/plztool/>. Die Meldung an die Arbeitsschutzbehörde (in NRW die Dezernate 56 der Bezirksregierungen) senden Sie bitte an das Zentralpostfach (saisonarbeit@lia.nrw.de) beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW, das Ihre Anzeige weiterleitet.

Inhaltlich können beide Meldungen gleich sein, mindestens anzugeben sind:

- Adresse und Kontaktdaten des Arbeitgebers/Absenders
- Adresse des Einsatzortes und/oder Wohnortes, sofern dieser von der Adresse des Arbeitgebers abweicht
- Anzahl der Saisonarbeitnehmer und deren Heimatland, voraussichtliche Dauer des Aufenthalts.

Die Betriebe sollen zur besseren **Nachverfolgbarkeit** von tätigkeitsbedingten Kontakten im Erkrankungsfall folgende Daten in einer **gesonderten Liste** vorhalten:

- Name, Heimataadresse und (Mobil-)Telefonnummer der Saisonarbeitskraft,
- Datum der Ein- und Abreise,
- bei Abreise der Saisonarbeitskraft ist die Angabe des Reiseziels und ggf. der Adresse erforderlich (Rückkehr in die Heimat oder zu einem anderen Ort, z.B. neuen Arbeitgeber),
- Angabe, wer in welchen Teams mit wem zusammenarbeitet bzw. wer in der gleichen Unterkunft untergebracht ist.
- Die Saisonkraft erklärt mit ihrer Unterschrift auf der Liste ihr Einverständnis zur Datenerhebung und -verarbeitung. Im Infektionsfall legt der Arbeitgeber diese Liste dem örtlichen Gesundheitsamt vor. Die Daten sind vier Wochen nach Abreise der Saisonarbeitskraft zu vernichten. Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen sind die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer